

Kapitel 2

2. Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht

2.1 Überblick

Charakteristisch für das liechtensteinische Gesellschaftsrecht ist dessen nach wie vor liberale Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen. Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)¹ lässt eine Fülle von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten zu. Der Grund dafür liegt im bereits 1926 verwirklichten Anliegen Liechtensteins, sich als attraktiver Finanzdienstleistungsplatz zu etablieren und dadurch ausländische Investoren und ausländisches Kapital anzuziehen. Dies ist insbesondere in den letzten Jahrzehnten gelungen. Keinesfalls kann aus diesem Umstand jedoch der Schluss gezogen werden, dass die Verfasser des PGR den verantwortlichen Organen einen Freibrief für deren Ausserachtlassung der im PGR in Art. 218 ff. normierten Sorgfaltspflichten zugestanden oder dies „billigend in Kauf nahmen“. Ganz im Gegenteil stellt sich das strenge Verantwortlichkeitsrecht des PGR als Ausgleich zum sehr liberalen Gesellschaftsrecht dar.

Zu verdanken hat Liechtenstein seine wirtschaftliche Entwicklung insbesondere zwei visionären Personen, nämlich *Dr. Emil Beck* und *Dr. Wilhelm Beck*, die trotz der bitteren Not Liechtensteins aufgrund der Zerstörungen und des wirtschaftlichen Niedergangs nach dem Ersten Weltkrieg eine sehr fortschrittliche und vorausblickende Kodifikation des Liechtensteinischen Gesellschaftsrechts entworfen haben.

Im Gegensatz zur benachbarten Schweiz, wo das Gesellschaftsrecht in mehreren Gesetzen verstreut zu finden ist², verfügt Liechtenstein über das PGR, das somit das gesamte Gesellschaftsrecht umfasst. Im PGR findet sich im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen eine „revolutionäre“ Vielzahl von Rechtsträgern, darunter weltweit einzigartige wie beispielweise die Anstalt. Das PGR wurde am 20. 02. 1926 in Kraft gesetzt und in einer Reform im Jahre 1980 wesentlich verändert. In den Jahren 2000 und 2001 traten weitere wesentliche Änderungen im Zuge der Anpassungsbemühungen an die EWR-Bestimmungen in Kraft. Zum 01. 04. 2009 wurde die über mehrere Jahre erwartete und diskutierte Reform des Stiftungsrechts in Kraft gesetzt.³ Diese ist mittlerweile im Rechtsalltag Liechtensteins entsprechend gut umgesetzt und hat auch für die Ansprüche der Stiftungsbeteiligten neue Grundlagen geschaffen. Selbstredend gehen mit diesen geänderten Gesetzesgrundlagen (z. B. hinsichtlich der Informations- und Auskunftsrechte der Begüns-

1 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), LGBl. 1926 Nr. 4. Die jährlichen Berichte erscheinen in der RIW (Recht der internationalen Wirtschaft), s. *Wagner*, Entwicklungen im liechtensteinischen Wirtschafts- und Steuerrecht u. a. RIW 2010, 105 ff. und RIW 2011, 111 ff.

2 Zu den Rechtsquellen ausführlich *Wagner*, Gesellschaftsrecht, S. 2 ff. Zum sog. „Kurzen Bericht“ s. *Marxer*, JUS&News 2006, 295 ff.

3 LGBl. 2008 Nr. 220. Zur Diskussion im Vorfeld s. bereits *Wagner/Hepberger*, RIW 2005, 279 ff.; s.a. Vernehmlassungsbericht vom 27. 03. 2007, RA 2007/169–0142. Aktuell s. *Schauer*, Liechtenstein-Journal 2011, 91 ff. und 119 ff.

tigten gem. Art. 552, § 9 PGR) auch neue, klarer definierte Kontrollbefugnisse gegenüber den Organen einher.

Das Personen- und Gesellschaftsrecht orientierte sich bei der Fassung der Verantwortlichkeitsbestimmungen in Art. 218 bis 228 PGR am schweizerischen Obligationenrecht (OR) und den zum damaligen Zeitpunkt in Diskussion stehenden Entwürfen betreffend einer Revision der einschlägigen Bestimmungen des OR. Allerdings ist die Rezeption nicht einheitlich erfolgt, zumal der Zollvertrag mit Österreich erst im Jahr 1919 gekündigt wurde und der mit der Schweiz keine fünf Jahre später abgeschlossen wurde. Dies zeigt exemplarisch die Konkursordnung, die aus der österreichischen Rechtsordnung (Exekutionsordnung) rezipiert worden ist. Daraus resultiert auch die unterschiedliche Heranziehung der Lehre und Rechtsprechung aus Österreich und aus der Schweiz.

Das PGR besteht aus einer Einleitung, fünf Abteilungen und einem Schlussteil. Die erste Abteilung ist den natürlichen Personen (Einzelpersonen) gewidmet, die zweite Abteilung enthält Regelungen über die hier genauer darzustellenden Verbandspersonen, auch juristische Personen genannt.⁴ Die daran anschliessenden Abteilungen enthalten Bestimmungen über die Gesellschaft ohne Persönlichkeit, über besondere Vermögenswidmungen, das Öffentlichkeitsregister und im Schlussteil finden sich Regelungen über Wertpapiere.

Diese zweite Abteilung über Regelungen der Verbandsperson gliedert sich wiederum in vier Teile. Die im ersten Teil enthaltenen allgemeinen Vorschriften zum PGR enthalten Regelungen über die Entstehung und Auflösung, die Organisation, Willensbildung und Verwaltung einer Verbandsperson, sowie in Art. 218 ff. PGR Regelungen über die hier interessierende Verantwortlichkeit von Organen einer Verbandsperson/juristischen Person. Dabei handelt es sich um von der Rechtsordnung „künstlich geschaffene Gebilde“, die einerseits durch Konzentration und Vermehrung von Kapital das Wirtschaftswachstum beschleunigen sollen und andererseits durch Haftungsbeschränkungen ihr Risiko für Investitionen beschränkbar machen.

Ein Charakteristikum einer Verbandsperson ist ihre eigene Rechtspersönlichkeit als Gebilde mit eigenen Rechten und Pflichten, die insbesondere durch ihre Lösung der für sie handelnden Organe, welche der Gesellschaft als Verbandsperson und ihren Mitgliedern und etwaigen Gläubigern verantwortlich sind, gekennzeichnet ist.

2.2 Gesellschaftsrecht und Grundlagen

Die zentralen Gesetze, die das liechtensteinische Wirtschaftsrecht regeln, unterliegen einem stetigen Wandel (und nicht nur aufgrund der Umsetzung des EU-Rechts). Dies betrifft das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), das Bankengesetz und die dazugehörige Verordnung (BankG, BankVO), das Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) sowie die Spezialgesetze für Rechtsanwälte, Treuhänder u. a. (RAG, TreuhG). In gut fünf Jahren hat sich die Gesetzesflut ungefähr verdoppelt und sie bleibt auf hohem Niveau. Durchschnittlich erscheint an jedem

⁴ Hierzu *Wagner/Plüss*, RIW 2011, 191 ff.

Tag mehr als ein Gesetzblatt (alleine 394 in 2009, 470 in 2010 und 602 in 2011). Jahrzehntelang betrug die Anzahl der Landesgesetzblätter weit weniger als ein Drittel.

2.2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den inzwischen sehr bedeutenden Wirtschafts- und Finanzsektor waren zwar bereits in den 1920er-Jahren durch das Inkrafttreten des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) im Jahre 1926 gelegt worden. Der eigentliche Wirtschaftsboom in Liechtenstein stellte sich jedoch erst in den letzten 50 Jahren ein, dies bedingt durch die allgemeine Erholung der Wirtschaft in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg und die zunehmende Industrialisierung in Liechtenstein. Das PGR und das Gesetz über Treuunternehmen von 1928 bilden die gesetzlichen Grundlagen für einen Wirtschaftsstandort im liberalen Sinn.⁵ Im Jahr 1992 wurden die Gesetze über die Treuhänder, über die Rechtsanwälte und über die Banken und Finanzgesellschaften neu gefasst. Im Jahr 1994 kam das Mehrwertsteuergesetz hinzu.⁶

Daneben ist das Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) von ausschlaggebender Bedeutung, das zum 1. 1. 2011 komplett neu gefasst worden. Es wird durch ein jährliches Finanzgesetz ergänzt.⁷ Durch das geltende Steuergesetz (SteG) werden Sitz- und Holdinggesellschaften steuerlich privilegiert, gleichzeitig bleiben jedoch die Geldwäschebekämpfung und die allgemeine Missbrauchsverhinderung nach europäischen Standards gewahrt.

2.2.2 Die Gründung einer Verbandsperson

Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht begreift die juristische Person (Verbandsperson genannt) als ein „künstlich geschaffenes Gebilde“ mit jeweils eigenen Rechten und Pflichten. Die eigens für die Verbandsperson bestellten Organe vertreten diese Verbandsperson nach aussen.

Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht kennt für die Entstehung der Rechtspersönlichkeit dieser Verbandspersonen zwei Arten. Die Rechtspersönlichkeit kann entweder durch die Eintragung in das Öffentlichkeitsregister erworben werden oder die Rechtspersönlichkeit entsteht schon mit deren Gründung und damit ohne Eintragung. In diesem Sinne bestimmt Art. 106 Abs. 1 PGR, dass körper-

5 Grundsätzlich zum liechtensteinischen Gesellschaftsrecht: *Marxer & Partner* (Hrsg.), *Gesellschaften und Steuern in Liechtenstein*, 11. Aufl., Vaduz, 2003, jetzt: *Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht*, 2009.; *Wagner*, *Gesellschaftsrecht in der Schweiz und Liechtenstein*, 3. Aufl., München, 2007; *ders.* *Bankenplatz Liechtenstein*, 3. Aufl., Zürich, 2008; *ders.* (mit *Dermühl* und *Plüss*), *Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und Liechtenstein*, 3. Aufl., Frankfurt, 2006; *Wagner/Schwärzler*, *Länderbericht Liechtenstein in Süss/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts*, Angelbachtal/Heidelberg, 2006/2011.

6 *Personen- und Gesellschaftsrecht PGR* (LGBL. 1926 Nr. 4, Reformen durch LGBL. 1980 Nr. 39 und LGBL. 2000 Nr. 136 und 279; zul. geändert LGBL. 2011 Nr. 370; *Steuergesetz (SteG)*, LGBL. 1961 Nr. 7, zul. geändert LGBL. 2011 Nr. 385), *jährl. Finanzgesetz* (LGBL. 2011 Nr. 535); *Gesetz über die Finanzmarktaufsicht* (LGBL. 2004 Nr. 175, zul. geändert durch LGBL. 2011 Nr. 306); *Sorgfaltspflichtgesetz* (LGBL. 1996 Nr. 116, zul. geändert LGBL. 2011 Nr. 305).

7 Näheres s. unten in Abschn. 2.4.

schaftlich organisierte Personenverbindungen und die einem besonderen Zweck gewidmeten und selbständigen Anstalten das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung ins Öffentlichkeitsregister erlangen.⁸

2.2.3 Das anwendbare Recht

Je nachdem ob die Statuten einer Verbandsperson inländisches- oder ausländisches Recht für anwendbar erklären oder die Verbandsperson ausländische oder inländische Publizitäts- oder Registriervorschriften erfüllen oder falls solche Vorschriften nicht bestehen, sich die Verbandsperson nach ausländischem oder inländischem Recht organisiert hat, ist sie hinsichtlich des anzuwendenden Rechts als inländische oder ausländische Verbandsperson anzusehen und das entsprechende inländische oder ausländische Recht gemäss Art. 232 Abs. 1 PGR für anwendbar zu erklären. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so untersteht die Verbandsperson dem Recht des Staates, in dem sie tatsächlich verwaltet wird (Art. 232. Abs. 2 PGR).

Betreffend die Zuständigkeit für Klagen aus der Verantwortlichkeit einer Verbandsperson bestimmt Art. 233 Abs. 3 PGR, dass der inländische Gerichtsstand zuständig ist, wenn die Verbandsperson ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Inland hat oder der Beklagte seinen Wohnsitz bzw. Sitz in Liechtenstein hat.

2.2.4 Handlungs-, Rechts- und Deliktsfähigkeit einer Verbandsperson

Gemäss Art. 110 Abs. 1 PGR ist eine Verbandsperson handlungsfähig, sobald sie nach Gesetz und Statuten ihre Organe bestellt hat. Als Mitglied eines Organs können gemäss liechtensteinischem Recht neben natürlichen Personen auch Verbandspersonen und Firmen bestellt werden (Art. 111 Abs. 1 PGR).

Die Rechtsfähigkeit einer Verbandsperson bestimmt sich nach Art. 109 PGR. Danach ist die Verbandsperson aller Rechte einer natürlichen Person fähig, soweit diese nicht speziell aus der Natur der Sache natürlichen Personen vorbehalten ist (wie Geschlecht, Alter, Verwandtschaft).

Für unerlaubte Handlungen, die ein Organ oder ein sonst statutengemäss berufener Vertreter in Ausübung seiner Vertretungstätigkeit begangen hatten, sind die Verbandspersonen in den Schranken ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ausserdem strafrechtlich verantwortlich, dies allerdings unter Vorbehalt eines allfälligen Rückgriffsrechtes auf das Organ (Art. 111 Abs. 4 PGR).

2.2.5 Anerkennung

a) Hintergrund

In den letzten Jahrzehnten liess sich am Beispiel der Anerkennung von liechtensteinischen Gesellschaften geradezu lehrbuchhaft der Wechsel von der gerade in Deutschland überwiegenden Sitztheorie zur nunmehr (gerade auf europarechtlichem Hintergrund) verbreiteten Gründungstheorie verdeutlichen. Von der traditionellen Sitztheorie ignoriert, wurden liechtensteinische Gesellschaften danach

⁸ Art. 106 PGR ist abgedruckt in Kapitel 1, Abschn. 1.4.

in personengesellschaftliche Rechtsformen entsprechend der Theorie des „Typenvergleichs“ umgedeutet, bis sie letztlich über Art. 43, 48 EG bzw. 31, 34 EWRA anerkannt wurden.

Die traditionelle Sitztheorie ist bisher nicht so angewandt worden, dass man auf die im Satzungssitzstaat bestehende Gesellschaft im Verwaltungssitzstaat das der ausländischen Rechtsform entsprechende inländische Recht angewendet hätte. Vielmehr ist die liechtensteinische Gesellschaft nach der herkömmlichen Sitztheorie als nicht existent, d. h. als „nullum“ betrachtet worden.⁹

Danach ging die deutsche Rechtsprechung zur modifizierten Sitztheorie über. Damit wurden Auslandsgesellschaften mit inländischem Verwaltungssitz in diejenige Gesellschaftsform umqualifiziert, der sie mangels Eintragung im inländischen Register entspricht, nämlich in eine personengesellschaftliche Rechtsform.¹⁰ Durch die Rechtsprechung des EuGH ging die Mehrzahl der europäischen Staaten zur Gründungstheorie über, da der EuGH die Sitztheorie als Verstoss gegen Art. 48 bzw. Art. 34 EWRA ansah.¹¹ Obwohl die Theorien in der Rechtsprechung immer noch umstritten sind¹², wurden in den Urteilen der letzten Jahre liechtensteinische Gesellschaften ausdrücklich anerkannt.¹³

b) Ein langwieriges Thema

Die „Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften“ war ein langwieriges Thema, das u. a. von *Peter Prast* in seiner Dissertation aufgearbeitet wurde.¹⁴ Begrifflich geht es eigentlich nicht um die „Anerkennung“ der Gesellschaft(en), da ein solches Anerkennungsverfahren durch staatliche Genehmigungsakte überhaupt nicht existiert. Ist eine Gesellschaft wirksam gegründet und hat sie Rechtsfähigkeit erlangt, so erstreckt sich die rechtliche Existenz der Gesellschaft folgerichtig auch auf das Inland. Die Mitgliedstaaten der EU sind seit dem *Centros*-Urteil verpflichtet, die in einem der Mitgliedstaaten wirksam gegründeten Gesellschaften als in vollem Umfang Niederlassungsberechtigte zu behandeln, d. h. sie als Rechtssubjekte anzuerkennen.¹⁵ Dies wiederum bedeutet seit dem *Gebhard*-Urteil des EuGH, dass „nationale Massnahmen, die die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Freiheiten behindern oder weniger attraktiv machen, als Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit anzusehen sind“.¹⁶

⁹ *Staudinger/Grossfeld*, IntGesR, 1998, Rn 427. Siehe auch BGH NZG 2000, 926 (Vorabentscheidungsersuchen zu „Überseering“).

¹⁰ Statt aller s. *Leible*, Vom „Nullum“ zur Personengesellschaft – Zur Metamorphose der Scheinauslandsgesellschaft im deutschen Recht, DB 2002, 2203.

¹¹ *Eidenmüller*, Ausländische Kapitalgesellschaften im deutschen Recht, München, 2004, § 2 Rn 47.

¹² Zusammenfassend *Baudenbacher/Buschle*, JUS&News, 2004, 7 ff.

¹³ Abschliessend *Baudenbacher*, Der EFTA-Gerichtshof, der EuGH, die nationalen Gerichte der EG-Staaten und der Finanzplatz Liechtenstein, JUS&News 2006, 153 ff.; BGH NJW 2005, 3351. Aktuell *Jakob/Studen*, Liechtenstein-Journal 2011, 15 ff.

¹⁴ *Prast*, Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften im Ausland – eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem, schweizerischem und österreichischem Recht, Diss. St. Gallen 1997.; *ders.* JUS&News, 2006, 7 ff. Hierzu *Wagner*, Noch nicht erledigt: Die „Anerkennung“ von Gesellschaften, Liechtenstein-Journal 2009, 12 ff., s. a. Veranstaltungsbericht zum Thema: Liechtenstein-Journal 2012, 35.

¹⁵ *Behrens*, IPRax 1999, 323.

¹⁶ EuGH, Rs. C-55/94 *Gebhard*, Slg. 1995 I, 4165 = NJW 1996, 579.

Durch die Rechtsprechung des EuGH ging die Mehrzahl der europäischen Staaten zur Gründungstheorie über, da der EuGH die Sitztheorie als Verstoss gegen Art. 48 bzw. Art. 34 EWRA ansah.¹⁷ In den Urteilen der letzten Jahre wurden jedoch liechtensteinische Gesellschaften ausdrücklich anerkannt.¹⁸ Es ergibt sich sogar eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Anerkennung von Auslandsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten, auch wenn deren Verwaltungssitz sich im Inland befindet – unabhängig davon, wie in den verschiedenen Mitgliedstaaten das Gesellschaftsstatut kollisionsrechtlich angeknüpft wird.

c) Gilt nicht für die Schweiz

Die Theorie ist gegenüber Drittstaaten (ausserhalb des EU-, bzw. EWR-Raums) in der Rechtsprechung immer noch umstritten.¹⁹ Der deutsche Bundesgerichtshof hat in zwei Urteilen im Oktober 2008 klargestellt: Die Beschränkungen für schweizerische Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland gelten fort.²⁰ Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat hatte über die Frage zu entscheiden, nach welchen Regeln schweizerische Aktiengesellschaften zu behandeln sind, die ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben²¹ und vor den deutschen Gerichten klagen.

Die Klägerin ist eine in der Schweiz ordnungsgemäß gegründete Aktiengesellschaft, die in dieser Rechtsform vor dem Landgericht Essen aufgetreten ist und von den Beklagten Miete wegen der Überlassung von Grundstücken in Gelsenkirchen verlangt hat. Die Parteien haben u. a. darum gestritten, ob die Klägerin ihren Verwaltungssitz in der Schweiz oder in der Bundesrepublik Deutschland hat und welche Folgen sich daraus für die Prozessführung vor deutschen Gerichten ergeben. Die Beklagten haben sich auf die sog. „Sitztheorie“ berufen, wonach die ausländische Gesellschaft mit der Verlegung ihres Verwaltungssitzes nach Deutschland aufgelöst ist, ihren Status als juristische Person verliert und deswegen nicht mehr vor deutschen Gerichten klagen kann. Die Klägerin hat dagegen gemeint, sie müsse genauso behandelt werden wie eine Gesellschaft, die in einem Staat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nach deren Recht gegründet worden sei; diese könnte aufgrund der in der EU und dem EWR geltenden Niederlassungsfreiheit ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegen und müssten deswegen im Inland mit ihrem Status als ausländische Gesellschaft anerkannt werden.

17 EuGH, 09. 03. 1999, Rs. C-212/97, Slg. 1999 I, 1459 = NJW 1999, 2027 ff. Centros; EuGH, 05. 11. 2002, Rs. C-208/00, Slg. 2002 I, 9919 Überseering = NJW 2002, 3614 ff. = JUS&News 2004, 79 ff.; EuGH, 30. 09. 2003, Rs. C-167/01 Inspire Art = NJW 2003, 3331 ff. = JUS&News 2004, 97 ff.

18 OLG Frankfurt, 28. 03. 2003, IPRax 2004, 56 m. Anm. Baudenbacher/Buschle, IPRax 2004, 26; EuGH, 20. 09. 2003, Rs. C-452/01 Ospelt; BGHZ 154, 185 = NJW 2003, 1461 (Entscheidend ist die Gründungstheorie); BGH NJW 2005, 3351.

19 Weiterhin für die Sitztheorie bspw. BayObLG, DB 2003, 819; Kegel/Schurig, IPR, § 17 II 1, S. 572; Palandt/Heldrich, Anh. zu Art. 12 EGBGB, Rn 9.

20 BGH-Urteile vom 27. 10. 2008, II ZR 158/06, Vorinstanz OLG Hamm vom 26. 05. 2006, 30 U 166/05 und LG Essen vom 06. 10. 2005, 16 O 221/04 sowie II ZR 290/07, Vorinstanz OLG Hamm vom 12. 09. 2007, 30 U 43/07, LG Essen vom 05. 12. 2006, 8 O 87/06.

21 Insofern unterscheidet sich die Fallkonstellation etwas von der liechtensteinischen Thematik, da die ausländische Gesellschaft ihren Verwaltungssitz im Inland hatte.

Der BGH hat es abgelehnt, die sog. „Gründungstheorie“ zugunsten der Klägerin anzuwenden. Er hat vielmehr im Anschluss an seine bisherige Rechtsprechung die Klägerin als schweizerische Aktiengesellschaft wegen des – unterstellten – Verwaltungssitzes in Deutschland als aufgelöst angesehen, sie aber als eine in Deutschland klagebefugte Personengesellschaft behandelt. Er hat es abgelehnt, die Schweiz – wie das Oberlandesgericht Hamm in der Vorinstanz – wegen deren dem Recht der EU weitgehend angeglichenen Rechts in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit wie einen EU-Staat zu behandeln; dass die Schweiz als einziger Mitgliedstaat der EFTA das Abkommen über den EWR nicht unterzeichnet habe, aus der sich die Niederlassungsfreiheit auch für die Unterzeichnerstaaten der EFTA ergebe, müsse respektiert werden und dürfe nicht durch eine auf allgemeine Erwägungen gestützte Anwendung dieser Regeln unterlaufen werden.

Der Forderung, die für Gesellschaften aus Staaten außerhalb der EU und des EWR geltende „Sitztheorie“ grundsätzlich zu verwerfen und alle ausländischen Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland in ihrer jeweiligen Rechtsform anzuerkennen, hat der BGH also nicht entsprochen. Er hat es ausdrücklich abgelehnt, insoweit dem Gesetzgeber vorzugreifen, der damals zwar einen Referentenentwurf zum internationalen Privatrecht der Gesellschaften vorgelegt hat, mit dem die „Sitztheorie“ abgeschafft werden sollte, gegen den sich aber beträchtlicher politischer Widerstand gebildet hat, so dass die Verwirklichung des Vorhabens offen ist und bleibt. Literaturstimmen²² haben bereits nach der „Wiederauferstehung der Sitztheorie“ gefragt, aber ihrer Hoffnung Ausdruck gegeben, das deutsche Recht solle sich dem Wettbewerb der Rechtsordnungen stellen, anstatt im Verhältnis zu Drittstaaten auf der Sitztheorie zu beharren.

d) Weitere Irritationen

Zwei Entscheidungen deutscher Obergerichte haben diesen Prozess gestoppt und die Rechtsentwicklung mindestens ein Jahrzehnt zurückgeworfen. Das OLG Stuttgart hat im Jahr 2009 und das OLG Düsseldorf im Jahr 2010 entschieden, der liechtensteinischen Gesellschaft sei die „Anerkennung“ zu versagen, weil und sofern sie zur Steuerhinterziehung diene.²³ Die Begründung liest sich ähnlich wie seinerzeit die Begründung des Amtsgerichts Hamburg aus dem Jahr 1964.²⁴

Jakob/Studen halten hierzu in ihrem Ausblick fest: „Rein auf das Resultat bezogen mag das Ergebnis des Urteils des OLG Düsseldorf – bei unterstellter richtiger Begründung – als „gerade noch vertretbar“ angesehen werden. Stossend ist allerdings die stiftungsrechtlich viel zu oberflächliche Beurteilung, die dem anwendbaren liechtensteinischen Stiftungsrecht keine Gerechtigkeit antut²⁵ und die Weichen – trotz mannigfacher denkbare individueller Konstellationen – pauschal auf Vorverurteilung stellt. Dazu kommt ein verfehlt Umgang mit dem (deutschrecht-

22 *Hellgart/Illmer*, Wiederauferstehung der Sitztheorie?, NZG 2009, 94 ff.

23 OLG Stuttgart vom 29. 06. 2009 = ZStV 2010, 103 ff. und OLG Düsseldorf vom 30. 04. 2010, I-22 U 126/06; hierzu u. a. *Jakob/Studen*, Liechtenstein-Journal 2011, 15 ff.

24 Zit. in *Prast*, JUS&News, 2006, 7 ff.

25 Noch deutlich abschreckender freilich das Beispiel des Urteils 5 U 40/09 des OLG Stuttgart v. 29. 06. 2009, ZStV 2010, 103 f, welches die neuere liechtensteinische Rechtsprechung sowie die einschlägige aktuelle Literatur gleichsam völlig ignoriert.

lichen) *ordre public*. Das Fürstentum Liechtenstein verfolgt derzeit die (neue) Strategie, durch verschiedene Massnahmen sowohl auf Ebene des Zivilrechts²⁶ als auch des internationalen Steuerrechts einen Beitrag zu leisten, den Ruf der liechtensteinischen Stiftung sowie ihre grenzüberschreitende Handhabung zu verbessern. Mögen sich diese Anstrengungen mit einem differenzierteren Blick der deutschen Gerichte in der Mitte treffen.

2.2.6 Öffentlichkeitsregister

Mit der Verordnung über das Öffentlichkeitsregister (ÖRegV) vom 11. 02. 2003²⁷ ist ein zentrales Register für alle Verbandspersonen eingerichtet worden. Zuständig für die Führung des Registers ist eine staatliche Behörde, das „Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt“.²⁸ Die elektronische Registerführung existiert seit Ende Juni 2004. Der Eintragung im Öffentlichkeitsregister kommt deklaratorische Wirkung zu (Art. 106 PGR). Das Register ist mit der Wirkung öffentlichen Glaubens ausgestattet. Die Sprache ist Deutsch. Die Eintragungskosten sind geregelt in der VO vom 11. 02. 2003 über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren.

Das Öffentlichkeitsregister mit Einschluss der Anmeldungen und der Belege ist öffentlich – allerdings nur für jene Personen, welche ein „berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen vermögen“ (Art. 953 Abs. 1 und Abs. 3 PGR). Hinsichtlich Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmt Absatz 4 jedoch, dass die Einsichtnahme bzw. Abschriftnahme aus diesen Registerakten auf schriftliches Gesuch hin auch ohne Bescheinigung eines berechtigten Interesses zu gestatten ist.

Hingegen kann gem. Absatz 5 Einsichtnahme, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse von gem. Art. 990 PGR hinterlegten Akten und Schriftstücken (insbesondere Hinterlegung von Stiftungsdokumenten, Treusatzungen und dergleichen) nur vom Hinterleger und demjenigen, der hierzu ermächtigt ist, sowie von Gesamtrechtsnachfolgern verlangt werden. Ein gegenüber dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bestehendes Einsichts- und Auskunftsrecht gibt es somit nicht.

Auszüge aus dem Register der eingetragenen Unternehmen (sog. Öffentlichkeitsregisterauszüge) können hingegen jederzeit ohne Interessensnachweis bestellt werden. Diese Auszüge werden grundsätzlich nur in beglaubigter Form ausgestellt und nicht per Fax versandt. Art. 14 und 15 ÖRegV beinhaltet Bestimmungen zur elektronischen Führung des Registers.

2.3 Rechtsformen für wirtschaftliche Aktivitäten

Einige Rechtsformen sind vom Gesetzgeber für wirtschaftliche Aktivitäten vorgesehen und haben sich in der Praxis auch als solche bewährt. Die steuerlichen Rahmenbedingungen tun ihr Übriges, um den Wirtschafts- und Finanzplatz Liechtenstein zu stärken.

26 Zur Reform des Stiftungszivilrechts umfassend *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung, Rn 9ff.

27 LGBL. 2003 Nr. 66, zul. geändert durch LGBL. 2011 Nr. 320.

28 Hierzu *Wagner/Schwärzler*, GmbH, 2011, S. 1109 ff.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat Rechtsformen geschaffen, welche sich in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von jenen anderer europäischer Staaten massgeblich unterscheiden. So finden sich im PGR als auch im Gesetz über das Treuunternehmen (TrUG)²⁹ manche Elemente des schweizerischen Gesellschaftsrechts sowie des angelsächsischen Treuhandrechts.

Insgesamt enthalten beide Gesetze typisch liechtensteinische Normen. Dies vor allem deshalb, da in diesen Gesetzen erstmals im kontinentaleuropäischen Raum eine umfangreiche und ins Einzelne gehende Kodifizierung des Rechtes der Treuhänderschaften vorgenommen worden ist.

Grundsätzlich sind einige Rechtsformen für wirtschaftliche Aktivitäten konzipiert worden, andere nicht. Beispielsweise wird der Stiftung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb untersagt. Klassischerweise eignen sich die Aktiengesellschaft und die Anstalt am ehesten für wirtschaftliche Betätigung, ebenso die GmbH, obwohl diese neben AG und Anstalt ein Schattendasein führt.³⁰ Für die Vermögensverwaltung im weitesten Sinne (wie auch für den Schutz vor Gläubigern und für erbrechtliche Gestaltungen) eignet sich immer noch am ehesten die Stiftung.

Liechtenstein hat die Anzahl der in einzelnen Gesellschaftsformen gegründeten Gesellschaften früher nie veröffentlicht, es gar als Staatsgeheimnis behandelt. Nach und nach fanden sich mehr Hinweise, bspw. im Rechenschaftsbericht der Regierung. Schätzungen hinsichtlich der Gesamtzahl der vorhandenen Gesellschaften beriefen sich auf die dem tertiären Sektor zurechenbaren Steuererträge. Aus der besonderen Gesellschaftssteuer waren jährliche Erträge von ca. ca. 90 Mio. sFr. zu verzeichnen. Der Ertrag dieser Steuerart ist nun auf 79 Mio. in 2009, gar nur noch 67 Mio. sFr. in 2010 geschrumpft.

Die Ergebnisse der einzelnen Steuerarten³¹

Besondere Gesellschaftssteuern

	RJ 2009	RJ 2010	Änderung in %
Gesamte Einnahmen	79.243.808	67.367.946	-15,0 %
	RJ 2009	RJ 2010	Änderung in %
Gesamt	79.243.808	67.367.946	-15,0 %
Holding- und Sitzgesellschaften	79.239.871	66.843.493	-15,6 %

Durch die momentanen Veröffentlichungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes wird die Angelegenheit nun transparent:³² Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der rasante Rückgang von in Liechtenstein domizilierten Gesellschaften aufgrund der Finanzplatzkrise. Für 2011 ist wohl davon auszugehen, dass von den unten genannten Zahlen nochmals ein starker Rückgang von Gesellschaften zu verzeichnen ist.

29 Gesetz vom 10. 04. 1928 über das Treuunternehmen, LGBL. 1928 Nr. 6 (TrUG).

30 Hierzu *Wagner/Plüss*, RIW 2010, 177 ff.

31 Statistik „Tabellen Steuerstatistik 2010“ unter www.llv.li.

32 Zahlen per 31. 12. 2009, Quelle: Bericht der Regierung, S. 360. Hierzu *Wagner*, RIW 2011, 111 ff. und Liechtenstein-Journal 2011, 65.

Rechtsform	Stand 1. 1. 2009	Löschungen	Wegzug	Neueintrag	Stand 31. 12. 2009
Einzelfirmen	437	36	0	36	487
Vereine	166	6	0	16	176
AG	7.518	541	26	243	7.220
Europäische AG	3	0	0	1	4
GmbH	89	12	3	7	84
Anstalt	14.578	1.130	7	356	13.804
Eingetragene Treuhänders- schaften	2.914	285	0	264	2.893
Stiftungen	1.499	101	2	220	1.618
Besondere Rechtsformen	2.569	182	0	68	2.455
Zweigniederlassungen	14	4	0	0	10
Ausländ. Zweigniederlas- sungen	90	6	0	8	92
Hinterlegte Stiftungen und Treuhänderschaften	48.980	9.369	45	839	40.450
Total	78.907	11.672	83	2.058	69.293

Angelehnt an das schweizerische Recht, das eine gesellschaftsrechtliche Typenvermischung teilweise ausdrücklich verbietet (Art. 594 Abs. 2 OR schliesst dies ausdrücklich aus), ist eine Vermischung der Rechtsformen, etwa als GmbH & Co. KG, in Liechtenstein nicht gebräuchlich, auch wenn sie gesetzlich (in Art. 733 PGR) nicht verboten ist. Die praktische Bedeutung ist jedenfalls nicht gegeben, da das liechtensteinische Gesellschaftsrecht eine Vielfalt anderer Rechtsformen in ausreichender Anzahl bereithält.³³

2.4 Steuerliche Rahmenbedingungen

2.4.1 Grundsätzliches zum Steuerrecht

Das Steuerrecht in Liechtenstein wurde durch das per 01. 01. 2011 in Kraft getretene neue Gesetz vom 23. 09. 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) einer Totalrevision unterzogen, worauf nachfolgend kurz eingegangen wird.

Zu den ertragsmässig gewichtigsten Steuerarten zählen die Mehrwertsteuer, die Ertragssteuer der juristischen Personen sowie die Vermögens- und Erwerbssteuer der natürlichen Personen. Die ergiebigste Steuerart im Rechnungsjahr 2010 war die Mehrwertsteuer mit Einnahmen von CHF 227 Mio. Der Anstieg der Mehrwertsteuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr fiel dabei mit einem Plus von 21 Mio. CHF bzw. 10,0% kräftig aus. An zweiter Stelle folgte die Kapital- und Ertragssteuer der im Land tätigen Unternehmen, aus welcher Einnahmen von CHF 179 Mio resultierten. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies einen Anstieg um CHF

³³ Wagner/Schwärzler, GmbH, S. 1109 ff.